Neue Vorschriften §

Ausgewählt von Richard Strunz, München

Verleihung der Bayerischen Staatsmedaille für soziale Verdienste
Neufassung der Verleihungsrichtlinien (bis zu 20 Persönlichkeiten im Jahr), ab 2010 wird eine Anstecknadel verliehen (Durchmesser 15 mm, vergoldetes Feinsilber mit dem großen Staatswappen und der Umschrift „Bayerische Staatsmedaille für soziale Verdienste“. In früheren Jahren ausgezeichnete Persönlichkeiten könnten die Anstecknadel kostenlos beim StMAS nachbestellen.
Bek des StMAS vom 17. September 2010, AllMBl Nr. 10/2010 vom 28. Oktober 2010, S. 256; EAPl 009/neu 0092

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte
§ 1 Abs. 1 Nr. 2 GrKrV, der den Großen Kreisstädten übertragene Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bayerischen Wassergesetz betrifft, wird aktualisiert. Die Verordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft.
V vom 28. September 2010, GVBl Nr. 18/2010 vom 29. Oktober 2010, S. 710, BayRS 2020-1-1-3-I; EAPl 020/neu 0200

Änderung der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie
Die Bekanntmachung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der staatlichen Verwaltung (KorruR) vom 13. April 2004 (AllMBl S. 87, StAnz Nr. 17) wird in den Nrn 2.6, 2.7 und 7.1.7 und 8 sowie in den Anlagen 1 und 2 geändert. Die Bekanntmachung tritt am 1. November 2010 bzw. die Änderung von Nr. 2.7 Satz 4 am 1.1.2011 in Kraft.
Bek der Bayerischen Staatsregierung vom 14. September 2011, AllMBl Nr. 10/2010 vom 28. Oktober 2010, S. 243; EAPl 030/neu 0300, 0302

Vollzugsvorschriften zum Bayerischen Hinterlegungsgesetz (BayHiVV)
Für das öffentlich-rechtliche Hinterlegungsverfahren bei den Behörden der Bayerischen Justizverwaltung nach Maßgabe des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes werden Vollzugsvorschriften erlassen. Die Vorschriften gelten ab 1. Dezember 2010, die bisher gültigen Ausführungsvorschriften zur Hinterlegungsordnung (AVHO) vom 14. Juni 2004 werden aufgehoben.
Bek des StMJV vom 4. November 2010, JMBl Nr. 8/2010 vom 15. November 2010, S. 127; EAPl 100/neu 1002

Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der staatlichen Verwaltung (Sponsoringrichtlinie – SponsR)
Die Richtlinie regelt den Umgang mit Sponsoringleistungen an Behörden, Gerichte und sonstige Einrichtungen des Freistaates Bayern. Sie gilt nicht für Sponsoringleistungen an Landratsämter als Staatsbehörden sowie an Hochschulen und an Einrichtungen im Kunstbereich. Sie gilt sinngemäß für Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen. Die Richtlinien sind gegliedert in die Teile Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Grundsätze, Zulässigkeit, Verfahren, Gestaltung von Sponsoringmaßnahmen, Sponsoringlisten, Sponsoringbericht und ressortspezifische Regelungen, Anlage 1 enthält ein Muster für die tabellarische Übersicht gem. Nr. 7 SponsR über Leistungen ab einer Wertgrenze von über 1.000 € und Anlage 2 das Muster einer tabellarischen Übersicht gem. Nr. 8 SponsR. Die Richtlinie tritt am 1. November 2010 in Kraft.
Bek der Staatsregierung vom 14. September 2010, AllMBl Nr. 10/2010 vom 28. Oktober 2010, S. 239; EAPl 040/neu 0400

Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren bei der Anwendung des europäischen Binnenmarktinformationssystems IMI im Bereich der Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt (IMI-Verordnung – IMIV)
Auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeiten für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz – BayEAG) wird die Inanspruchnahme des von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten elektronischen Binnenmarktinformationssystems IMI (International Market Information System) für grenzüberschreitende Anfragen und Antworten nach der Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt geregelt. Die Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch am IMI teil. In der Verordnung werden Aufgaben und Zuständigkeiten, der Informationsaustausch im Zuständigkeitsbereich nicht registrierter Stellen, die Zentrale Verbindungsstelle, Koordinationsaufgaben, Vorwarnungen (die Regierung der Oberpfalz ist zentrale Poststelle) und Ausnahmen im Einzelfall behandelt. Die Verordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft.
V vom 9. Oktober 2010, GVBl Nr. 18/2010 vom 29. Oktober 2010, S. 715, BayRS 200-6-2-W; EAPl 048/neu 0481

Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz sowie hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG)
Die Neufassung des geänderten PKGG vom 10. Februar 2000 umfasst 10 Artikel sowie die Änderung von vier Artikeln des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
G vom 8. November 2010, GVBl Nr. 19/2010 vom 15. November 2010, S. 722, BayRS 12-4-1; EAPl 120/neu 003

Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren (GAbRZwIns)
In 91 Paragraphen wird das innergerichtliche Verfahren im Einzelnen geregelt. Die bisherige Geschäftsanweisung für die Geschäftsstelle der Gerichte (GAZI) vom 27. Februar 2003 wird aufgehoben. Die Geschäftsanweisung gilt ab 1. Dezember 2010.
Bek des StMJV vom 2. November 2010, JMBl Nr. 8/2010 vom 15. November 2010, S. 110; EAPl 100/neu 1002

Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen
Geändert wird das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, insbesondere werden ein neuer § 77a Elektronische Kommunikation und Aktenführung und ein neuer § 77b Verordnungsermächtigung eingefügt. Abschnitt 2 des Neunten Teils Geldsanktionen mit den §§ 86 bis 87p des Gesetzes wird neu gefasst und ein neuer § 98 (Anwendungsvorbehalt, Stichtagsregelung) eingefügt. Art. 2 ändert die Justizverwaltungskostenordnung, Art. 3 das Gerichtskostengesetz und Art. 4 das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.
G vom 18. Oktober 2010, BGBl I Nr. 52/2010 vom 27. Oktober 2010, S. 1408, FNA: 319-87 u. a.; EAPl 130/neu 130

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk)
Geändert werden zwölf Paragraphen und drei Überschriften. Die Verordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft.
V vom 15. Oktober 2010, GVBl Nr. 18/2010 vom 29. Oktober 2010, S. 717, BayRS 9210-2-W; EAPl 140/neu 1400

Verordnung über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisverordnung – PAuswV)
Die Verordnung regelt die Einzelheiten des neuen Personalausweises in zehn Kapiteln und 38 Paragraphen sowie fünf Anhängen. Die Anhänge 1 und 2 enthalten Muster des Personalausweises sowie des vorläufigen Personalausweises. Die Verordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft.
V vom 1. November 2010, BGBl I Nr. 54/2010 vom 2. November 2010, S. 1460, FNA: neu: 210-6-1; EAPl 151/neu 1510

Verordnung über Gebühren für Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgebührenverordnung – PAuswGebV)
Die Gebühren für den neuen Personalausweis betragen 28,80 € bzw. für noch nicht 24-jährige 22,80 €. § 2 regelt die Gebühren bzw. die Gebührenfreiheit für den elektronischen Identitätsnachweis und § 3 die Gebühren für Berechtigungen. Die Verordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft.
V vom 1. November 2010, BGBl I Nr. 54/2010 vom 2. November 2010, S. 1477, FNA: neu: 210-6-2; EAPl 151/neu 1510

Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs (AsylVerlV)
In der auf § 58 Abs. 6 AsylVfG gestützten Verordnung wird Asylbewerbern erlaubt, sich ohne Erlaubnis im gesamten Gebiet des Regierungsbezirks, in dem die zuständige Ausländerbehörde ihren Sitz hat aufzuhalten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Grenzt der Bereich der zuständigen Ausländerbehörde an einen anderen Regierungsbezirk, ist auch dort der Aufenthalt gestattet. Die Verordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.
V vom 7. November 2010, GVBl Nr. 19/2010 vom 15. November 2010, S. 725, BayRS 26-1-3-I; EAP 160, 164/neu 160, 1640

Verordnung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften
§ 6 (Sachverständige) der Altfahrzeug-Verordnung wird neu gefasst. § 6 der Altholzverordnung werden neue Abs. 7 und 8 angefügt. In § 3 Bioabfallverordnung werden neue Abs. 8a und 8b eingefügt. In der Chemikalien-Klimaschutzverordnung werden die §§ 5 und 9 geändert und ein neuer § 9a (Verfahrensvorschriften) eingefügt. In § 5 Chemikalien-Ozonschichtverordnung wird Abs. 2 geändert und neue Abs. 4 und 5 angefügt. Des Weiteren werden geändert § 11 Datenerhebungsverordnung 2020, § 24 Deponieverordnung, § 9 Gewerbeabfallverordnung, § 3 Klärschlammverordnung, §§ 6, 7 und 9 Rohrfernleitungsverordnung, Nr. 5.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, die Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte, die Störfall-Verordnung und die Verpackungsverordnung. Die Verordnung tritt am 16. November 2010 in Kraft.
V vom 9. November 2010, BGBl I Nr. 56/2010 vom 15. November 2010, S. 1504, FNA: 2129-27-2-8 u. a.; EAPl 170/neu 1700

Vierte Verordnung zur Änderung der Abfallverbringungsbußgeldverordnung
Geändert werden § 1 Abs. 1 und § 2 Abs 1, neu gefasst § 1 Abs. 3 Nrn. 3 und 4. Die Verordnung tritt am 14. November 2010 in Kraft.
V vom 28. Oktober 2010, BGBl I Nr. 55/2010 vom 11. November 2010, S. 1489, FNA: 2129-49-1; EAPl 176/neu 1760

Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG)
Das Gesetz ändert 28 Paragraphen des BAföG. Art. 2 dreizehn Paragraphen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes. Art. 3 enthält eine Änderung des § 22 Abs. 7 SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – und Art. 4

die Änderung von dreizehn Paragraphen des SGB III – Arbeitsförderung. Art. 5 und 6 ändern Verordnungen. Das Gesetz tritt mit Abweichungen am 28. Oktober 2010 in Kraft.
G vom 24. Oktober 2010, BGBl I Nr. 52/2010 vom 27. Oktober 2010, S. 1422, FNA: 2212-2 u. a.; EAPl 263/neu 2630

Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2014/2015
Die Sommerferien dauern vom 30. Juli 2014 bis zum 15. September 2014, die Weihnachtsferien vom 24. Dezember 2014 bis 5. Januar 2015, die Frühjahrsferien vom 16. Februar 2015 bis zum 20. Februar 2015, die Osterferien vom 30. März 2015 bis zum 11. April 2015 und die Pfingstferien vom 26. Mai 2015 bis zum 5. Juni 2015. Schulfrei ist vom 27. Oktober 2014 bis 31. Oktober 2014. Die schulfreien Samstage werden in Verantwortung der betroffenen Schulen festgelegt.
Bek des StMUK vom 4. Oktober 2010, StAnz Nr. 45/2010 vom 12. November 2010, S. 1, KWMBl Nr. 21/2010 vom 16. November 2010, S. 520; EAPl 202/neu 2021

Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2015/2016
Die Sommerferien dauern vom 1. August 2015 bis zum 14. September 2015, die Weihnachtsferien vom 24. Dezember 2015 bis 5. Januar 2016, die Frühjahrsferien vom 8. Februar 2016 bis zum 12. Februar 2016, die Osterferien vom 21. März 2016 bis zum 1. April 2016 und die Pfingstferien vom 17. Mai 2016 bis zum 28. Mai 2016. Schulfrei ist vom 2. November 2015 bis 7. November 2015. Die schulfreien Samstage werden in Verantwortung der betroffenen Schulen festgelegt.
Bek des StMUK vom 4. Oktober 2010, StAnz Nr. 45/2010 vom 12. November 2010, S. 2, KWMBl Nr. 21/2010 vom 16. November 2010, S. 520; EAPl 202/neu 2021

Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2016/2017
Die Sommerferien dauern vom 30. Juli 2016 bis zum 12. September 2016, die Weihnachtsferien vom 24. Dezember 2016 bis 5. Januar 2017, die Frühjahrsferien vom 27. Februar 2017 bis zum 3. März 2017, die Osterferien vom 10. April 2017 bis zum 22. April 2017 und die Pfingstferien vom 6. Juni 2017 bis zum 16. Juni 2017. Schulfrei ist vom 31. Oktober 2016 bis 4. November 2016. Die schulfreien Samstage werden in Verantwortung der betroffenen Schulen festgelegt.
Bek des StMUK vom 4. Oktober 2010, StAnz Nr. 45/2010 vom 12. November 2010, S. 2, KWMBl Nr. 21/2010 vom 16. November 2010, S. 521; EAPl 202/neu 2021

Förderrichtlinie für die Gewährung von Mobilitätshilfen an Auszubildende 2010 (Mobilitätshilferichtlinie 2010)
Die Mobilitätshilfe soll Jugendlichen, die einen Arbeitsplatz suchen, die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung mit auswärtiger Unterbringung erleichtern. Die entstehenden Mehrkosten sollen teilweise ausgeglichen werden. Gefördert wird eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung zu einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung. Zuwendungsempfänger sind die Auszubildenden. Die Förderung beträgt 150 € monatlich. Anträge sind an das Zentrum Bayern Familie und Soziales in Bayreuth zu richten. Die Richtlinie gilt ab 1. Juli 2010.
Bek des StMAS vom 30. August 2010, AllMBl Nr. 10/2010 vom 28. Oktober 2010, S. 277; EAPl 263/neu 2630

Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsstellen in der Altenpflege im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF): Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Bayern 2010 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen Altenpflege 2010)
Auf der Grundlage europäischen und bayerischen Rechts werden zusätzliche Ausbildungsplätze im Sinne des AltPflG gefördert, um mehr Bewerbern und Bewerberinnen eine Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger zu ermöglichen. Zuwendungsempfänger sind die Träger der praktischen Altenpflegeausbildung im Sinn von § 13 Abs. 1 AltPflG für Auszubildende, die im Jahr 2010 eine allgemeinbildende Schule oder eine im Anschluss an eine allgemeinbildende Schule begonnene Wirtschafts- oder Fachoberschule verlassen haben. Gefördert wird als Zuschuss (Projektförderung) im Weg der Festbetragsfinanzierung. Anträge sind an das Zentrum Bayern Familie und Soziales in Bayreuth als Bewilligungsbehörde zu richten. Die Richtlinie tritt am 1. August 2010 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2012. Im Anschluss an die Richtlinie sind im AllMBl auf den S. 261 bis 276 die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Nr. 2004 C 244 / 02) abgedruckt.
Bek des StMAS vom 24. September 2010, AllMBl Nr. 10/2010 vom 28. Oktober 2010, S. 256; EAPl 263, 813/neu 2630, 813

Verordnung zur Änderung der Passverordnung, der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung sowie weiterer Vorschriften
Mit der Verordnung werden in Art. 1 sechs Paragraphen geändert und die Passkartenvorderseiten und Passbuchinnenseiten der Reisepässe, der Kinderreisepässe, Vorläufigen Reisepässe, Dienstpässe, Diplomatenpässe, der Vorläufigen Dienstpässe und der Vorläufigen Diplomatenpässe ersetzt. In Art. 2 wird die Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung in § 2 (Erfassung von Lichtbild und Fingerabdrücken; dezentrale Qualitätssicherung) § 3 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 sowie § 4 (Zertifizierung) neu gefasst sowie in weitere Paragraphen geändert. Mit Art. 4 wird die geänderte Verordnung zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Juli 1986 aufgehoben. Die Verordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft.
V vom 25. Oktober 2010, BGBl I Nr. 53/2010 vom 28. Oktober 2010, S. 1440, FNA: 210-5-12 u. a.; EAPl 141/neu 1510

Gesetz für bessere Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt (Beschäftigungschancengesetz)
Art. 1 ändert das SGB III – Arbeitsförderung – in 23 Paragraphen, Art. 1a das SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in drei Positionen, Art. 2

§ 11 Abs. 4 Satz 3 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und Art. 3 das Fünfte Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Das Gesetz tritt mit Abweichungen am 1. Januar 2011 in Kraft.
G vom 24. Oktober 2010, BGBl I Nr. 52/2010 vom 27. Oktober 2010, S. 1417, FNA: 860-3u a.,; EAPl 456/neu 456

Datenerhebung zur Wohnungsversorgung in den Gemeinden 2011 für die Geltungsbereiche der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts und der Wohnungsgebieteverordnung
Die Bekanntmachung gibt einen Überblick über die Phasen 1 bis 6 des Erhebungsverfahrens 2011 (Stichtag 31. Dezember 2010), das mit dem als Anlage 1 beigefügten Erhebungsbogen von den Gemeinden zusammen mit den Landratsämtern, den Regierungen und dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung durchgeführt wird. Die Anlage 2 enthält Erläuterungen zum Fragebogen zur Erhebung zur Wohnungsversorgung in den Gemeinden 2011.
Bek des StMI vom 21. September 2010, AllMBl Nr. 10/2010 vom 28. Oktober 2010, S. 244; EAPl 684/neu 6842

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau)
§ 11 Marktüberwachung erhält eine neue Fassung mit drei Absätzen, die die unteren und die obere (StMI) Marktüberwachungsbehörde und ihre Aufgaben definieren. Die Verordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.
V vom 28. Oktober 2010, GVBl Nr. 19/2010 vom 15. November 2010, S. 734, BayRS 2130-3-I; EAPl 601/neu 6011

Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV)
Auf der Ermächtigungsgrundlage von Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 8 bis 12 WHG enthält die Verordnung in 15 Paragraphen und acht Anlagen Regelungen zum Grundwasserkörper und zum Grundwasserzustand. Die Anlagen befassen sich u. a. mit Schwellenwerten, mit der Überwachung, den Schadstofftrends, den Analysemethoden, Laboratorien und den Überwachungsergebnissen sowie den gefährlichen Schadstoffen und Schadstoffgruppen. Die Verordnung tritt am 16. November 2010 unter Aufhebung der bisherigen Grundwasserverordnung vom 18. März 1997 in Kraft.
V vom 9. November 2010, BGBl I Nr. 56/2010 vom 15. November 2010, S. 1513, FNA: neu: 753-13-2, 753-1-6; EAPl 640, 642/neu 6400, 6422

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)
Die WPBV wird in neun Paragraphen geändert. Sie tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.
V vom 20. Oktober 2010, GVBl Nr. 19/2010 vom 15. November 2010, S. 727, BayRS 753-1-6-UG; EAPl 640/neu 6400

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst (HNDV)
Geändert werden die § 4 Satz 2, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 HNDV. Die Verordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.
V vom 20. Oktober 2010, GVBl Nr. 19/2010 vom 15. November 2010, S. 730, BayRS 753-1-8-UG; EAPl 645/neu 6450

Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTWEGR 2007)
Die Verwirklichung der Ziele des Art. 1 BayWaldG auf in Bayern gelegenen Waldflächen gem. Art. 2 BayWaldG steht im Mittelpunkt der Richtlinie. Fördergegenstand ist die Erschließung der Wälder mit schwerlastbefahrbaren Wegen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der forstlichen Infrastruktur und die als Folge von Schadereignissen nötige Reparatur untergegangener oder beschädigter bisher schwerlastbefahrbarer Wege. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Besitzer forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie bestimmte unmittelbare Träger von Wegebaumaßnahmen. Bund und Länder sind nicht antragsberechtigt. Bestimmte Maßnahmen (Nr. 2.2) werden nicht gefördert (z. B. Wege oder Wegteile mit Schwarz-, Pflaster- und Betondecken). Die Förderung wird im Wege einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gefördert. Bewilligungsbehörde ist das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Richtlinie löst ab 1. September 2010 die bisherige Richtlinie vom 12. März 2007 ab.
Bek des StMELF vom 12. März 2007 in der Fassung vom 5. August 2010, AllMBl Nr. 10/2010 vom 28. Oktober 2010, S. 249; EAPl 741, 743/neu 7410, 7430

Gesetz über die Verwendung von Verwaltungsdaten für Wirtschaftsstatistiken, zur Änderung von Statistikgesetzen und zur Anpassung einzelner Vorschriften an den Vertrag von Lissabon
Art. 1 enthält das neue Gesetz über die Verwendung von Verwaltungsdaten für Zwecke der Wirtschaftsstatistiken (Verwaltungsdatenverwendungsgesetz – VwDVG) mit fünf Paragraphen über die Übermittlung der Daten der Finanzbehörden und der Bundesagentur für Arbeit an das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder. Die Art. 2 bis 7 ändern das Handwerkstatistikgesetz, das Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz, das Verdienststatistikgesetz, das SGB III – Arbeitsförderung –, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und das Außenwirtschaftsgesetz. Das Gesetz tritt unter Aufhebung des geänderten Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes vom 31. Oktober 2003 am 12. November 2010 in Kraft.
G vom 4. November 2010, BGBl I Nr. 55/2010 vom 11. November 2010, S. 1480, FNA: neu: 29-38 u. a.; EAPl 801/neu 801

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen
Das neue Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) mit 13 Paragraphen ist Bestandteil von Art. 1. Es soll die Effizient der Energienutzung durch Endkunden in Deutschland mit Energiedienstleistungen und anderen Ener-

gieeffizienzmaßnahmen kostenwirksam steigern. Die Energielieferanten unterrichten ihre Endkunden mindestens einmal jährlich über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen und die verfügbaren Angebote. Zur Sorgepflicht der Energieunternehmen, die Anbieterliste und die Datenerhebung sind entsprechende Verordnungsermächtigungen enthalten. In den Art. 2 bis 5 werden das Energiewirtschaftsgesetz, die Stromgrundversorgungsverordnung, die Gasgrundversorgungsverordnung und die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme geändert. Das Gesetz tritt am 12. November 2010 in Kraft.

V vom 4. November 2010, BGBl I Nr. 55/2010 vom 11. November 2010, S. 1483, FNA: neu 754-23; u. a.; EAPl 860/neu860

Impressum

DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER
ZEITSCHRIFT FÜR DIE KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG
ISSN 0723-7022 64. (94.) Jahrgang

Herausgeber
Bayerischer Gemeindetag
Präsident:
Bürgermeister Dr. Uwe Brandl, Abensberg

Bayerischer Städtetag
Vorsitzender:
Oberbürgermeister Hans Schaidinger, Regensburg

Bayerischer Landkreistag
Präsident:
Landrat Dr. Jakob Kreidl, Miesbach

Verband der bayerischen Bezirke
Präsident:
Bezirkstagspräsident Manfred Hölzlein, Landshut

Redaktion (verantwortlich)
Katharina Hipp
Tel.: 0 89/21 83-71 72, Fax: 0 89/21 83-71 49
E-Mail: bay.buergermeister@hjr-verlag.de

Anzeigen (verantwortlich)
Brigitte Höpfl
Tel.: 0 89/21 83-78 17, Fax: 0 89/21 83-73 16
E-Mail: Brigitte.Hoepfl.extern@hjr-verlag.de

Geschäftsführer
Dr. Karl Ulrich

Verlag, Geschäftsführer und alle Verantwortlichen
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
Tel. 0 89/21 83-72 22
Fax 0 89/21 83-73 16
www.hjr-verlag.de
Bayerische Landesbank
Konto-Nr. 36 010, BLZ 700 500 00

Vertrieb und Aboservice
Rhenus Medien Logistik GmbH & Co. KG,
Abonnentenservice
Jutta Müller
Justus-von-Liebig-Straße 1, 86899 Landsberg
Tel.: 0 81 91/9 70 00-6 41
E-Mail: aboservice@hjr-verlag.de

Erscheinungsweise, Bezugspreise und -bedingungen
DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER erscheint monatlich, jeweils am Monatsanfang.
Die Juli- und August-Ausgabe erscheinen als Doppelheft.
Jahresabonnement € 149,95 zzgl. € 20,– Versandkosten; Einzelheft € 22,95 zzgl. Versandkosten.
Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.
Der Abonnementspreis wird im Voraus in Rechnung gestellt. Das Abonnement verlängert sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

Anzeigen
Gültig sind die Mediadaten 2011
(Preisliste Nr. 23).

Urheber- und Verlagsrecht
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge, auch die bearbeiteten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Manuskripte
Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung der Beiträge überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version bleibt beim Verlag

Satz
Satz+Layout Peter Fruth GmbH,
Truderinger Straße 217, 81825 München

Druck
AZ Druck und Datentechnik GmbH,
Heisinger Str. 16, D-87437 Kempten

Bildnachweis
© Umschlagbilder: Bilderbox